
Das neue
Wettbewerbsrecht
2009

von RA Christian Zierhut



IHR ANWALT 24

Das neue Wettbewerbsrecht 2009

© 2009 RA Christian Zierhut

Um seiner Umsetzungspflicht aufgrund der Eu-Richtlinie gegen unlautere Geschäftspraktiken (UGP-Richtlinie) nachzukommen, hat der Gesetzgeber zum ersten Mal das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb durch das sogenannte UWGÄndG geändert, das seit 30.12.2008 in Kraft ist. Einige der neuen Regelungen haben insbesondere auf Onlineshopbetreiber erheblichen Einfluss.

Da der Begriff der Wettbewerbshandlungen durch den Begriff "geschäftliche Handlungen" ersetzt wurde, wird auch das Verhalten des Unternehmers nach Vertragsschluss von der UWG-Kontrolle erfasst. Durch die Erweiterung des Anwendungsbereichs des UWG könnten AGB-Regelungen, die erst nach Vertragsabschluss wirken, nun wettbewerbswidrig sein. Diese Erweiterung gewährleistet dem Verbraucher, ganz im Sinne der Eu-Richtlinie, einen erhöhten Schutz.

Auch der Schutz vor irreführender Werbung wurde auf den Schutz vor geschäftlichen Handlungen erweitert. § 5 UWG listet Tatbestände auf, in denen eine Irreführung durch aktives Tun zu sehen ist.

Von einer solchen ist dann auszugehen, wenn das Angebot unwahre oder sonst zur Täuschung geeignete Angaben enthält, die sich bspw. auf die Verfügbarkeit, die Vorteile, die Risiken oder die Zusammensetzung der Ware oder Dienstleistung oder auch die Rechte des Verbrauchers oder des Unternehmers beziehen.

§ 5a UWG sichert den erweiterten Schutz vor einer Irreführung durch Unterlassen, der bisher nur in Grundzügen geregelt war.

Ein irreführendes Unterlassen ist demnach gegeben, wenn der Unternehmer dem Verbraucher wesentliche Informationen vorenthält und so dessen Entscheidungsfähigkeit beeinflusst. Dadurch wurden die Informationspflichten des Unternehmers im Online-Handel drastisch verschärft. Gemäß § 5a III UWG muss dieser alle wesentlichen Informationen ungefragt angeben. Als wesentlich werden hierbei z.B. die Identität und Anschrift des Unternehmers, der Endpreis oder zumindest die Art der Preisberechnung,

alle anfallenden Fracht- oder Lieferkosten, sowie alle Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen angesehen.

Zudem muss der Verbraucher über das Bestehen eines Rücktritts- oder Widerrufsrechts informiert werden.

Kommt der Unternehmer diesen Verpflichtungen nicht nach, ist ein wettbewerbswidriges Unterlassen gegeben, dass von den Konkurrenten abgemahnt werden kann. Nach § 5 IV UWG sind dem Verbraucher darüber hinaus auch alle Informationen zu liefern, die ihm aufgrund von EU-rechtlichen Verordnungen oder aufgrund von der Rechtsvorschriften zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Richtlinien für kommerzielle Kommunikation, einschließlich Werbung und Marketing, nicht vorenthalten werden dürfen.

Auch die sogenannte Bagatellklausel wurde durch die Ablösung der unbestimmten Rechtsbegriffe "Nachteil" und "unerhebliche Beeinträchtigung" durch die Begriffe "Interessen" und "Spürbarkeit" konkretisiert, was zu Erleichterungen in der Praxis führen könnte.

Des Weiteren wurde das Verbraucherleitbild neu normiert. Danach ist auf den durchschnittlichen Verbraucher, oder ein durchschnittliches Mitglied der angesprochenen Verbrauchergruppe abzustellen.

Zuletzt wurde an § 3 III UWG eine Liste der „30 Todsünden“ angehängt. Für die dort aufgezählten Tatbestände, besteht nun eine unwiderlegliche Vermutung, dass sie unzulässig sind. Folglich können sie auch abgemahnt werden. Um nicht Opfer einer solchen Abmahnung zu werden, sollten ihnen die dort genannten Handlungen bekannt sein. Die nachfolgende Zusammenstellung einiger, wichtiger Punkte soll ihnen einen ersten Überblick verschaffen.

Unzulässige geschäftliche Handlungen sind u. a.:

- unwahre Angaben eines Unternehmers, bezüglich seiner Zugehörigkeit zu einem Verhaltenskodexes,
- sowie die falsche Behauptung, ein Verhaltenskodex sei von einer öffentlichen Stelle gebilligt worden.

- Auch ist es untersagt, Gütezeichen oder andere Qualitätskennzeichen ohne die erforderliche Genehmigung zu verwenden.
- Ebenso ist die falsche Angabe unzulässig, eine vom Unternehmer vorgenommene, geschäftliche Handlung, eine Ware oder Dienstleistung sei von einer öffentlichen oder privaten Stelle bestätigt, gebilligt oder genehmigt worden.
- Des Weiteren zählen zu den Todsünden, Lockangebote, sowie als Information getarnte Werbungen oder die unzutreffende Behauptung eines begrenzt verfügbaren Angebots, das den Verbraucher zu einem schnellen Kauf veranlasst.
- Zudem ist es unzulässig, den Eindruck zu erzeugen, dass gesetzlich gewährte Rechte eine Besonderheit des Angebots darstellen oder den Verbraucher durch das Vorspiegeln einer bestehenden Gefahr für seine Sicherheit zu einem sogenannten Angstkauf zu veranlassen.
- Auch falsche Behauptungen, durch eine Ware oder Dienstleistung würden sich die Gewinnchancen beim Glücksspiel erhöhen oder durch diverse Waren oder Dienstleistungen könnten Krankheiten oder Missbildungen geheilt werden, stellen Abmahngründe dar.
- Des Weiteren darf der Unternehmer nicht versuchen, den Verbraucher, durch die Nachahmung der Werbung seiner Konkurrenten, über die betriebliche Herkunft seiner Waren zu täuschen.
- Ebenso wenig darf er den falschen Eindruck erwecken, dass er Verbraucher, oder zumindest nicht aus Gewerbebezwecken tätig sei.
- Auch das Anlocken mit Hilfe des sogenannten Schneeball- oder Pyramidensystems, mit dem der Eindruck erweckt wird, dass der Einzelne allein durch die Teilnahme weiterer Personen eine Vergütung erlangt, sowie die Zahlungsaufforderung nicht bestellter Waren oder Dienstleistungen, ist durch die Todsünden untersagt.

Wie aus der Schilderung der neuen Regelungen hervorgeht, wurden durch das UWGÄndG neue Abmahngründe geschaffen, sodass eine erhöhte Vorsicht, insbesondere im Onlinehandel, geboten ist. Entlastend muss erwähnt werden, dass durch die Änderung

auch bisher wettbewerbswidrige Tatbestände, wie der Insolvenzverkauf, der Räumungsverkauf, oder diverse Sonderverkaufsregelungen, weggefallen sind.

Dies kann dazu führen, dass vorher abgemahnte Handlungen auf Grund der neuen Rechtslage nun legal sind. Bereits abgegebene Unterlassungs- und Verpflichtungserklärungen, für die sich Grundvoraussetzungen nun geändert haben, können und sollten daher umgehend gekündigt werden. Allerdings sollten Sie sich hierbei unbedingt von einem Anwalt beraten lassen, da die Erklärung möglicherweise nur zum Teil gekündigt werden kann und eine zu weit gehende Kündigung eine erneute Abmahnung zur Folge haben kann.

Kündigen sie stattdessen eine Unterlassungserklärung nicht, obwohl dies möglich wäre, sind sie den Verpflichtungen der Erklärung weiterhin ausgesetzt, obwohl das Gesetz die dort gerügte Handlung nun erlaubt. Die Wirksamkeit von Gerichtsurteilen und einstweiligen Verfügungen hängen ebenfalls von der aktuellen Gesetzeslage ab, sodass diese möglicherweise aufhebungsreif sind. Doch auch hier muss genau geprüft werden, ob u. U. nur einzelne Teile des Tenors nicht mehr der neuen Rechtslage entsprechen

Der Autor ist Rechtsanwalt in München und Vorstand der IHR ANWALT 24 AG.
Er berät eine Vielzahl von Unternehmen im Wettbewerbsrecht und Markenrecht.
Kontaktaufnahme mit RA Zierhut:

<http://www.anwalt.ag/rechtsanwalt/kontakt/czierhut/>

IHR ANWALT 24 ZIERHUT AKTIENGESELLSCHAFT
RESIDENZSTR. 9 - 80333 MÜNCHEN
TELEFON: +49 (0)89-358 958- 0
TELEFAX: +49 (0)89-358 958-44

VORSTAND: RA CHRISTIAN ZIERHUT (VORS.), RA MICHAEL GRAF
AUFSICHTSRAT: RA WERNER E. WEBER (VORS.)
SITZ: MÜNCHEN • AMTSGERICHT MÜNCHEN HRB 145 365
UMSATZSTEUERID.-NR.: DE223990108
STAAT DER ZULASSUNG: DEUTSCHLAND

PARTNER UND MITARBEITER VON IHR ANWALT 24 FÜHREN DIE GESETZLICHEN BERUFSBEZEICHNUNGEN
"RECHTSANWALT" BZW. "PATENTANWALT".
DIESE BERUFSBEZEICHNUNGEN WURDEN IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND VERLIEHEN.